



# Erläuterungen der Grundanforderungen an digitale Bildungsangebote

Im digitalen Raum an Schulen bedarf es eines erhöhten Schutzniveaus bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Personenbezogene Daten im Netz fallen schnell an, da nach gängiger Praxis und stetiger Rechtsprechung beispielsweise schon IP-Adressen als personenbezogene Daten klassifiziert werden. Anonymität im Netz herzustellen ist (fast) unmöglich. Da darüber hinaus nach Erwägungsgrund 38 der DSGVO, personenbezogene Daten von Minderjährigen besonders zu schützen sind, ist aus rechtlicher Sicht ein besonderer Schutz der Daten (Schutzniveau) erforderlich. Der Schutzbedarf ist hier immer hoch, unabhängig von Art und Form der Daten von Minderjährigen (Schüler:innen). Aus diesem Grund sind vergleichsweise umfangreiche vertragliche Regelungen und mit digitalen Bildungsangeboten einschließlich ihrer Überprüfung erforderlich. Diese sogenannten Grundanforderungen an digitale Bildungsangebote beziehen sich ausschließlich auf technische und organisatorische Anforderungen und klammern inhaltliche Aspekte aus. Die folgenden Abschnitte enthalten die entsprechenden Beschreibungen und weiteren Erläuterungen.

## **Beschreibung Rechtsmodell (Akteure, Modellierung etc.)**

1. Der Vermittlungsdienst VIDIS ist ein Infrastrukturprojekt im Rahmen des «DigitalPakts Schule». VIDIS wird für Schüler:innen und Schulen bundesweit den Zugang zu digitalen Lern- und Bildungsangeboten erheblich vereinfachen.

Über VIDIS können sich Nutzer:innen der Schulportale der einzelnen Länder mit einem einzigen Log-in («Single-Sign-On») bequem und datenschutzkonform in alle angeschlossenen und von den jeweiligen Trägern lizenzierten digitale Bildungsangebote einloggen. Der Aufwand für die Verwaltung des eigenen Benutzernamens und Passworts für jedes einzelne genutzte digitale Bildungsangebot sowie der Aufwand, für den Zugang zu digitalen Bildungsangeboten unterschiedliche technische Anbindungen an die unterschiedlichen Bildungsinfrastrukturen der Bundesländer zu realisieren, entfällt.“

2. VIDIS wird durch das Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht (FWU) im Rahmen des DigitalPakts Schule im Auftrag aller 16 Länder entwickelt und – nach erfolgreicher Testphase mit Testdatensätzen - derzeit in die Pilotphase überführt, in der Lehrkräfte ausgewählter Schulen Zugang zu einzelnen Diensten erhalten sollen.
3. Für die Realisierung von VIDIS sind neben den technischen Voraussetzungen, der Anbindung von Diensteanbietern und Identitätsvermittlern, auch eine Gestaltung der vertraglichen Rahmenbedingungen erforderlich.
4. Die Notwendigkeit vertraglicher Rahmenbedingungen ergibt sich aus den Ergebnissen der Konzeptionsphase. In der Konzeptionsphase wurden verschiedene Lösungsansätze evaluiert, aber keine reinen Techniklösungen konnten vollständig das Anfallen von personenbezogenen



- **Land/Schulträger/Schulen**<sup>1</sup> sind diejenigen Stellen, die für die Datenverarbeitung verantwortlich sind und die die Diensteanbieter mit der Erbringung von Lernmitteldiensten beauftragen. Wo an dieser Stelle das Land, der Schulträger oder sogar die Schule selbst Vertragspartei werden kann, hängt von den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen ab. Zur Vereinfachung wird im Nachfolgenden auf das Land (*als pars pro toto*) Bezug genommen.

Weitere zentrale Akteure von VIDIS sind die Nutzer:innen, die sich durch verschiedene Rollen, etwa Schüler:innen, Lehrer:innen oder auch Administrator:innen unterscheiden lassen werden. In die Vertragsbeziehungen mit VIDIS/dem FWU sollen sie allerdings – auch schon aus Gründen notwendiger Vereinfachung – nicht direkt als Vertragsparteien einbezogen werden. Ihre (insbesondere auch datenschutzrechtlichen) Rechtsbeziehungen ergeben sich wohl in der Regel aus bestehenden öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen, dessen Darstellung den Rahmen dieser Erläuterung sprengen würde.

8. Ausgangspunkt der Vertragsmodellierung ist die Vertragsbeziehung zwischen dem Land und einem Diensteanbieter im Rahmen eines Lernmittelbezugsvertrages für digitale Bildungsangebote. Es wird davon ausgegangen, dass derartige Verträge zwischen den Parteien direkt ausgehandelt werden sollten. Entsprechend wurde eine Vertragskonstruktion gewählt, die diese Verträge allenfalls am Rande tangiert.<sup>2</sup>
9. Die Vertragsbeziehung, die VIDIS den Zugriff auf die Daten des Identitätsanbieters ermöglicht, ist datenschutzrechtlich als Auftragsverarbeitung konstruiert. Wobei dieser Auftrag als Unterauftrag seitens des Identitätsanbieters des Landes, oder als Auftrag des Landes (direkt) abgeschlossen werden kann. Im letzteren Fall wäre das Land gehalten, seinem Identitätsanbieter die Weisung zu erteilen, VIDIS vertragskonform anzubinden. Der Pilotvertrag stellt darüber hinaus im Wesentlichen die technischen Anforderungen, sowie die Details der Leistungsbeziehungen klar.
10. Die Vertragsbeziehung der Diensteanbieter zu VIDIS/dem FWU wird in der Pilotierungsphase durch den beiliegenden Pilotvertrag für Diensteanbieter nebst Anlagen geregelt werden. Der Vertrag adressiert im Wesentlichen technische und rechtliche Grundanforderungen. Zentrales Element ist weiterhin die Prüfung und Bestätigung der technischen Anbindung. Datenschutzrechtlich regelt der Vertrag den Zugriff eines Auftragsverarbeiters (des Diensteanbieters) auf Datenbestände eines anderen (dem Identitätsvermittler, i.e. VIDIS/FWU) im Bereich derselben Verantwortlichkeit (des Landes). Zudem ist das FWU in Hinblick auf die Einbindung des VIDIS Login (z.B. die IP-Adresse bei Einbindung des VIDIS Login) beim Diensteanbieter Auftragsverarbeiter für den Diensteanbieter im Sinne der DSGVO, weil die FWU diesen für den Diensteanbieter ausliefert.

---

<sup>1</sup> Durch datenschutzrechtliche Vorschriften der Länder wird die Verantwortlichkeit für die Verarbeitung der Daten von Schüler:innen im pädagogischen Kontext regelmäßig den Schulen als Behörde zugewiesen. Vertragspartner des Dienstvertrags mit dem Diensteanbieter im zivilrechtlichen Sinne dürfte demgegenüber regelmäßig der Schulträger sein; beide können jedoch im jeweiligen Kontext durch den Schulleiter vertreten werden, weswegen das Auseinanderfallen zwischen Rechtsträger im zivilrechtlichen Sinne und verantwortlicher Stelle, als Stelle gegenüber der die Bindung durch die Auftragsvereinbarung nach Art. 28 DSGVO erfolgt, in der Praxis unerheblich sein wird.

<sup>2</sup> VIDIS ist für diese Verträge allenfalls insoweit relevant, als dass das Land vom Diensteanbieter eine verbindliche Zusage zur Unterstützung von VIDIS wünschen kann. Das Vertragswerk bietet hierfür entsprechende Ankerpunkte an, vgl. Ziff. 8.

### **Von Benutzer:innen generierte Inhalte**

Von Benutzer:innen generierte Inhalte (insbesondere Links auf externe Webseiten) unterliegen nicht den Teilnahmevoraussetzungen von VIDIS. Diese eingestellten Inhalte liegen jeweils in der Verantwortung der Benutzer:innen. In den konkreten Fällen meist dem (Schul-)Landesrecht.